

RS Vwgh 1999/4/22 97/15/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1999

Index

30/01 Finanzverfassung

Norm

F-VG 1948 §11 Abs3;

F-VG 1948 §7 Abs3;

Rechtssatz

Aus § 11 Abs 3 erster Satz F-VG ergibt sich, dass, soweit § 7 Abs 3 F-VG nichts Abweichendes bestimmt, Abgaben der Länder (Gemeinden) durch Organe jener Gebietskörperschaft bemessen und eingehoben werden, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden. Aus der Regelung, wonach die Verwaltungshoheit der Ertragshoheit folgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, ergibt sich der Grundsatz der Kompetenz der Länder zum Vollzug von Gesetzen betreffend Abgaben, deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) überlassen ist (Hinweis Doralt/Ruppe, Grundriss, II/3, 167).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150202.X05

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at